Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 22. Dezember 2021

Bekanntmachungen des Landratamtes Starnberg

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Starnberg

- Bundesleistungsgesetz
  Übungen und Manöver der Bundeswehr

- 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 27.07.2020

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

- Bebauungsplan Nr. 81A06 für das Gebiet zwischen Hofbuchet-, Schießstätt- und Waldschmidtstraße sowie die Grundstücke nördlich der Hofbuchetstraße;
  Fassung des Aufstellungsbeschlusses

- Bebauungsplan Nr. 81A06 für das Gebiet zwischen Hofbuchet-, Schießstätt- und Waldschmidtstraße sowie die Grundstücke nördlich der Hofbuchetstraße;
  Erlass einer Veränderungssperre

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching

- Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Verbesserungsbeitragssatzung – VBS-WAS) vom 15.12.2021

- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS-WAS) vom 15.12.2021

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

- Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

Bekanntmachungen des Landratamtes Starnberg

◆ **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Starnberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Starnberg**

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m.

- zu Nr. 1: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
- zu Nr. 2: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665),
-
- zu Nr. 3: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungs-recht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist,
-
- zu Nr. 4: Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665)],

sowie Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Art. 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Starnberg folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) im Gebiet des Landkreises Starnberg halten, bis einschließlich 1.000 Tieren haben sicherzustellen, dass

   a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen,

   b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

   c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

   d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,

   e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und

   aa) in mehreren Ställen oder

   bb) von mehreren Betrieben gemeinsam

   benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben bb), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

   f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

   g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,

   h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Starnberg verboten.

3. Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Starnberg.

4. Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.

   a) Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.

   b) Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.

5. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß

   § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

6. Kosten werden nicht erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543,
80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer EG.270, Telefon 08151/148-485 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 22. Dezember 2021

Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.

3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und

§ 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Starnberg, 13.12.2021

Weidmann Oberregierungsrätin

◆ Bundesleistungsgesetz
Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2022 folgende Übungen durch:

Gde. Gilching, Wörthsee,17.01.2022
(ca. 17:00 Uhr – 18.01.2022 (ca. 06:00 Uhr)
Nachtorientierungsmarsch

Gde. Gilching, Wörthsee, 09.02.2022
(ca. 17:00 Uhr – 10.02.2022 (ca. 06:00 Uhr)
Nachtorientierungsmarsch

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 15.12.2021

Landratsamt Starnberg, Öffentliche Sicherheit und Ordnung

◆ 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 27.07.2020

aufgrund von Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, beschließt der Kreistag folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

In die Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg vom 27.07.2020 wird nach § 19 folgender § 19 a eingefügt:

§ 19 a
Hybridsitzungen

(1) Für die Zeit bis zum 31.12.2022 ist mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden ein Mitglied auch anwesend im Sinn von § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 21 Abs. 1, wenn es auf Grundlage des Art. 41 a Abs. 1 LKrO mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnimmt. Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an der Sitzung ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen; die bisher erfolgten Belehrungen gelten fort. Der Verantwortungsbereich des Landkreises beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung.

(2) Für die Teilnahme der Verwaltungsmitarbeiter*innen gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten für den Kreisausschuss und die sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses entsprechend.

§ 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Starnberg tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Starnberg, den 13.12.2021

Stefan Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 81A06 für das Gebiet zwischen Hofbuchet-, Schießstätt- und Waldschmidtstraße sowie die Grundstücke nördlich der Hofbuchetstraße; Fassung des Aufstellungsbeschlusses

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 beschlossen, für das Gebiet zwischen Hofbuchet-, Schießstätt- und Waldschmidtstraße sowie die Grundstücke nördlich der Hofbuchetstraße einen Bebauungsplan aufzustellen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB). Der Geltungsbereich ist aus dem nebenstehenden Lageplan ersichtlich.

Mit dem Bebauungsplan soll der örtliche Gebietscharakter des überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Bereichs erhalten werden, dies insbesondere durch:

- Festsetzung der Art der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet mit ausschließlich auf dem Areal Hofbuchetstraße 4 möglicher anderweitiger Nutzung als Schank- und Speisewirtschaft
- Ausschluss von Mobilfunkanlagen sowohl als gewerbliche Haupt- als auch als Nebenanlagen

Der Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden, so dass von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen werden kann.

Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.

Starnberg, 15.12.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 81A06 für das Gebiet zwischen Hofbuchet-, Schießstätt- und Waldschmidtstraße sowie die Grundstücke nördlich der Hofbuchetstraße; Erlass einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet zwischen Hofbuchet-, Schießstätt- und Waldschmidtstraße sowie die Grundstücke nördlich der Hofbuchetstraße (Bebauungsplan Nr. 81A06)

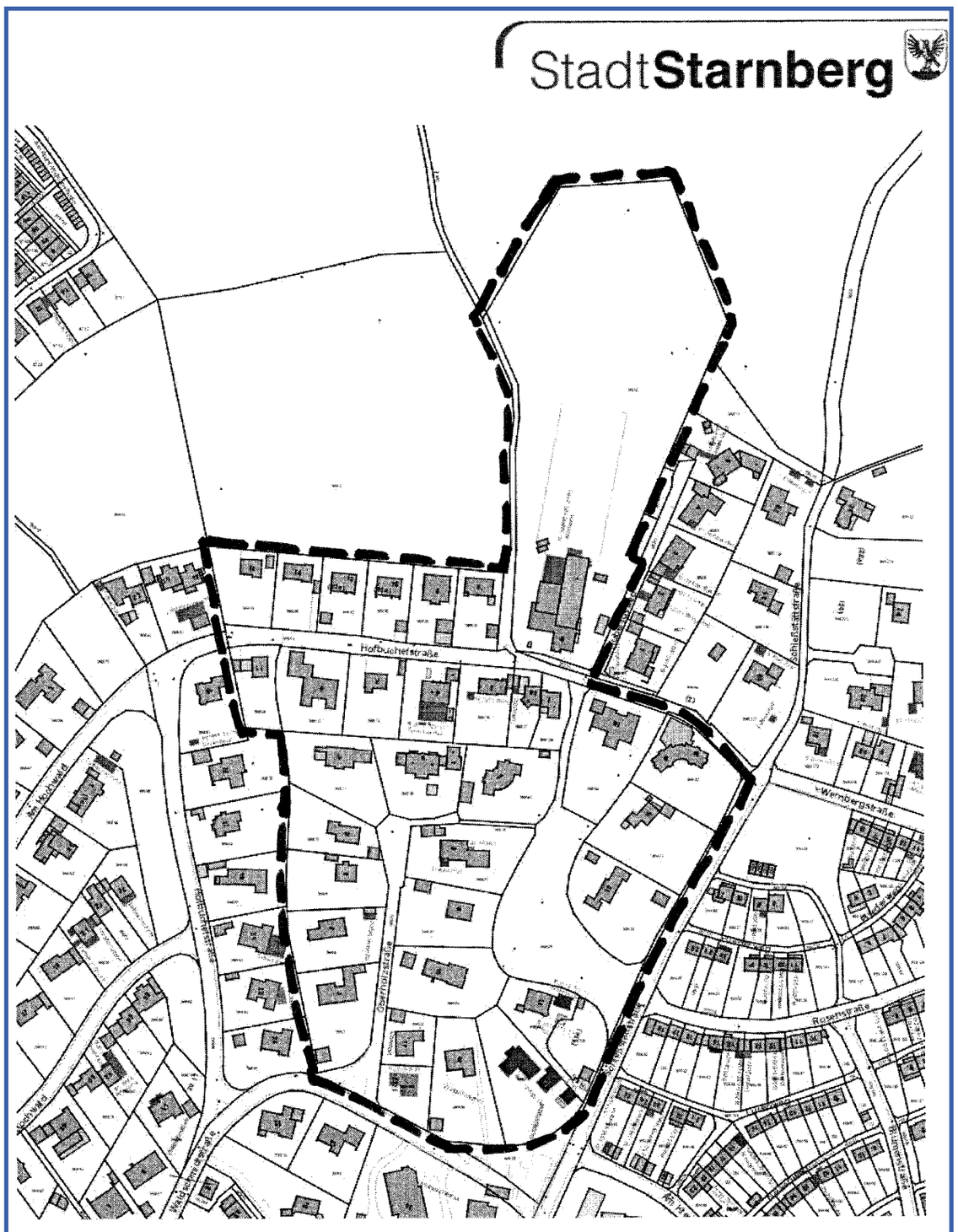

Bebauungsplan Nr. 81A06
Umgriff des Bebauungsplanes sowie der Veränderungssperre

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandsteil dieser Satzung ist.

§ 2
Regelungsinhalt

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich inhaltlich ausschließlich auf Mobilfunkanlagen. Für diese gilt Folgendes:
Die Errichtung von Mobilfunkanlagen ist innerhalb des Geltungsbereichs der Veränderungssperre nicht zulässig. Dies gilt für gewerbliche Haupt- wie für Nebenanlagen ungeachtet deren Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Anzeigepflicht.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

(3) Von der Veränderungssperre nicht berührt werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 22. Dezember 2021

§ 3
In- und Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald der ihr zugrundeliegende Bebauungsplan Nr. 81A06 rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch die Veränderungssperre eingetretene Vermögensnachteile sowie auf die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im obenstehenden Lageplan dargestellt.

Starnberg, 15.12.2021

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching

◆ **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Verbesserungsbeitragssatzung – VBS-WAS) vom 15.12.2021**

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching vom 15.12.2020 erlässt das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching (nachfolgend: „Kommunalunternehmen“) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Das Kommunalunternehmen erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende bereits abgeschlossene Maßnahmen:

1. Neubau Brunnen VI inklusive Brunnenhaus (siehe Lageplan Anlage 1, Ausschnitt unten links)
Auf dem Grundstück Flurnummer 2227/1, Gemarkung Gilching ist der neue Brunnen VI errichtet worden als Ersatz für Brunnen IV (Brunnen IV befindet sich auf Grundstück Flurnummer 1754/1, Gemarkung Gilching), der wegen der auslaufenden Genehmigung nur noch als Reserve betrieben werden kann. Der Nitratwert des Trinkwassers aus dem neuen Brunnen liegt bei nur noch 17 mg/l und damit deutlich niedriger als im alten Brunnen IV (24 mg/l). Damit verbessert sich durch den Brunnen VI die Wasserqualität deutlich. Brunnen VI gewährleistet so zusammen mit Brunnen V (Brunnen V befindet sich auf Grundstück Fl.Nr. 2278, Gemarkung Gilching) die langfristige qualitativ hochwertige Versorgung des Gemeindegebiets mit Trinkwasser innerhalb des EU-Grenzwerts.

2. Versorgungsleitung Feichtholzweg (siehe Lageplan Anlage 2)
Die Versorgungsleitung auf einer Gesamtlänge von 261 Metern, beginnend auf Höhe des Grundstücks Flurnummer 1662/37, Gemarkung Gilching, bis zur Höhe des Grundstücks Flurnummer 1631/25, Gemarkung Gilching, ist verbessert worden. Die Bestandsleitung in Grauguss (nachfolgend: „GG“) mit dem Durchmesser DN 80 ist durch eine neue Leitung in sog. globularem Grauguss (nachfolgend: „GGG“) mit dem Durchmesser DN 150 ersetzt worden. Durch den größeren Leitungsdurchmesser ist die Versorgungssicherheit des nachverdichteten Wohngebiets mit seiner stark gestiegenen Anzahl von Abnehmern verbessert worden.

3. Zubringerleitung von Brunnen VI zur Einbindung Brunnen IV (siehe Lageplan Anlage 1)
Das am Brunnen VI geförderte Wasser muss zum Hochbehälter und in das Versorgungsgebiet geleitet werden. Die alte Leitung DN 125 PVC ist wegen des geringen Strömungsvolumens dafür nicht mehr ausreichend. Deswegen ist sie durch eine neue Leitung DN 300 GGG mit größerem Leitungsdurchmesser und besserem Rohrmaterial ab dem Brunnen VI (von Grundstück Flurnummer 1754/1, Gemarkung Gilching bis zum Grundstück Flurnummer 2227/1, Gemarkung Gilching) auf einer Länge von 2294 Meter ersetzt worden. Durch den größeren Leitungsdurchmesser erhöht sich die Menge an Trinkwasser, die zur Versorgung des Gemeindegebiets zur Verfügung steht.

4. Versorgungsleitung Goldmacherweg (siehe Lageplan Anlage 3)
Die Versorgungsleitung im Goldmacherweg ist auf der gesamten Länge von 60 Metern (vom Grundstück Flurnummer 1227/5, Gemarkung Gilching bis zum Grundstück Flurnummer 1222, Gemarkung Gilching) verbessert worden. Die alte DN 65 Asbestzementleitung ist durch eine DN 80 GGG Leitung ersetzt worden, um die sichere Trinkwasserversorgung im gesamten Goldmacherweg zu gewährleisten. Durch den größeren Leitungsdurchmesser erhöht sich die Kapazität und wird die Versorgungssicherheit für eine gestiegene Anzahl von Abnehmern verbessert. Außerdem wird durch das bessere Rohrmaterial nun eine schadstofffreie Versorgung sichergestellt.

5. Ringschluss Brucker Straße zwischen Am Anger und Allinger Straße (siehe Lageplan Anlage 4)
In der Brucker Straße ist vom Am Anger bis zur Allinger Straße (auf dem Grundstück Flurnummer 802, Gemarkung Gilching) ein Ringschluss mit Leitungsdimension DN 150 aus GGG hergestellt worden. Hierbei handelt es sich um eine Verstärkerleitung, durch die die Versorgungssicherheit des Gebiets Altdorf verbessert wird.

Die vorbezeichneten Lagepläne Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Verbesserungsbeitragssatzung und dieser Verbesserungsbeitragssatzung beigefügt.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, sowie für tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke erhoben, wenn

1. für sie nach § 4 Wasserabgabesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet ist. [2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann das Kommunalunternehmen schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
   a) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
   b) bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Garagen werden nicht herangezogen, soweit es sich um ein selbstständiges Gebäudeteil handelt. Das gilt nicht für Garagen die tatsächlich an der Wasserversorgung angeschlossen sind.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) [1]Der Beitragssatz beträgt:
   a) pro m² Grundstücksfläche 0,16 €
   b) pro m² Geschossfläche 0,39 €

(2) Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Dasselbe gilt für mögliche Vorauszahlungen auf Beiträge (§ 3 Abs. 2).

§ 8
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching vom 27.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 41 vom 10.11.2021), die als nichtig betrachtet wird, und tritt zum 11.11.2021 in Kraft.

Gilching, 15.12.2021

GEMEINDEWERKE GILCHING KU

Klaus Drexler, Vorstand des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching

Anlagenverzeichnis:
Anlage 1: Lageplan M 1:4.000 (Ausschnitt M 1:250)
Anlage 2: Lageplan M 1:750
Anlage 3: Lageplan M 1:500
Anlage 4: Lageplan M 1:750

Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 22. Dezember 2021

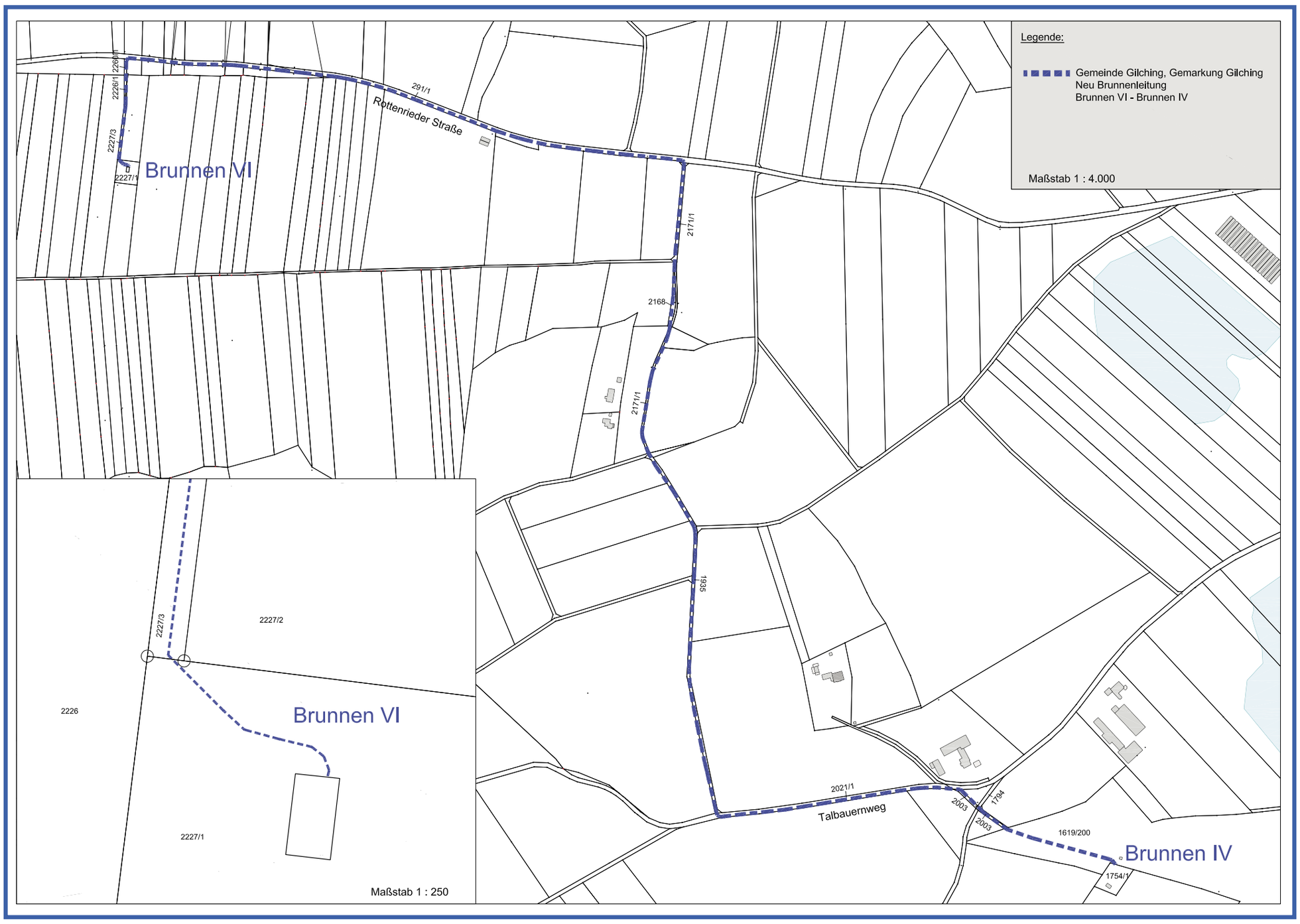

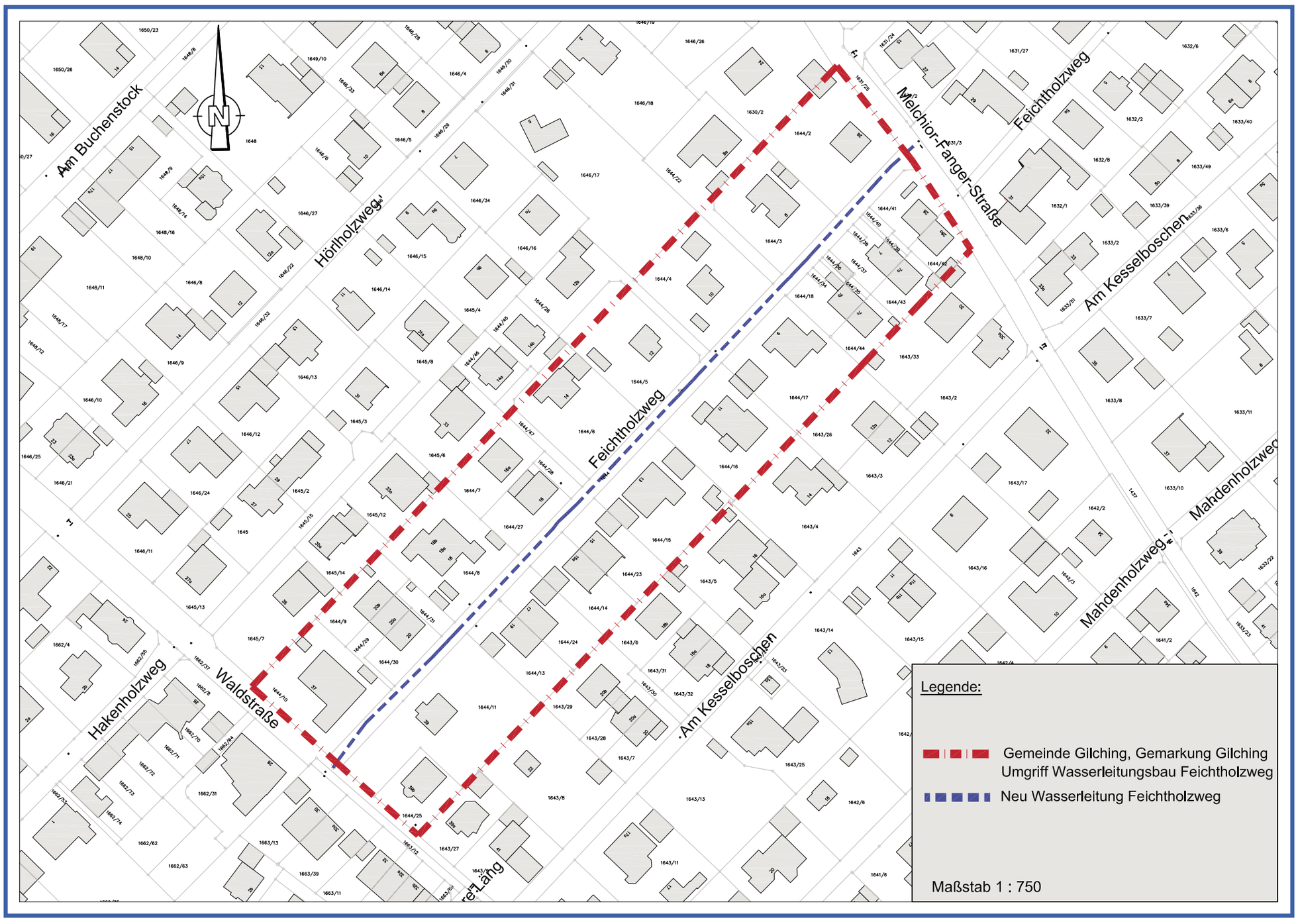

Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 22. Dezember 2021

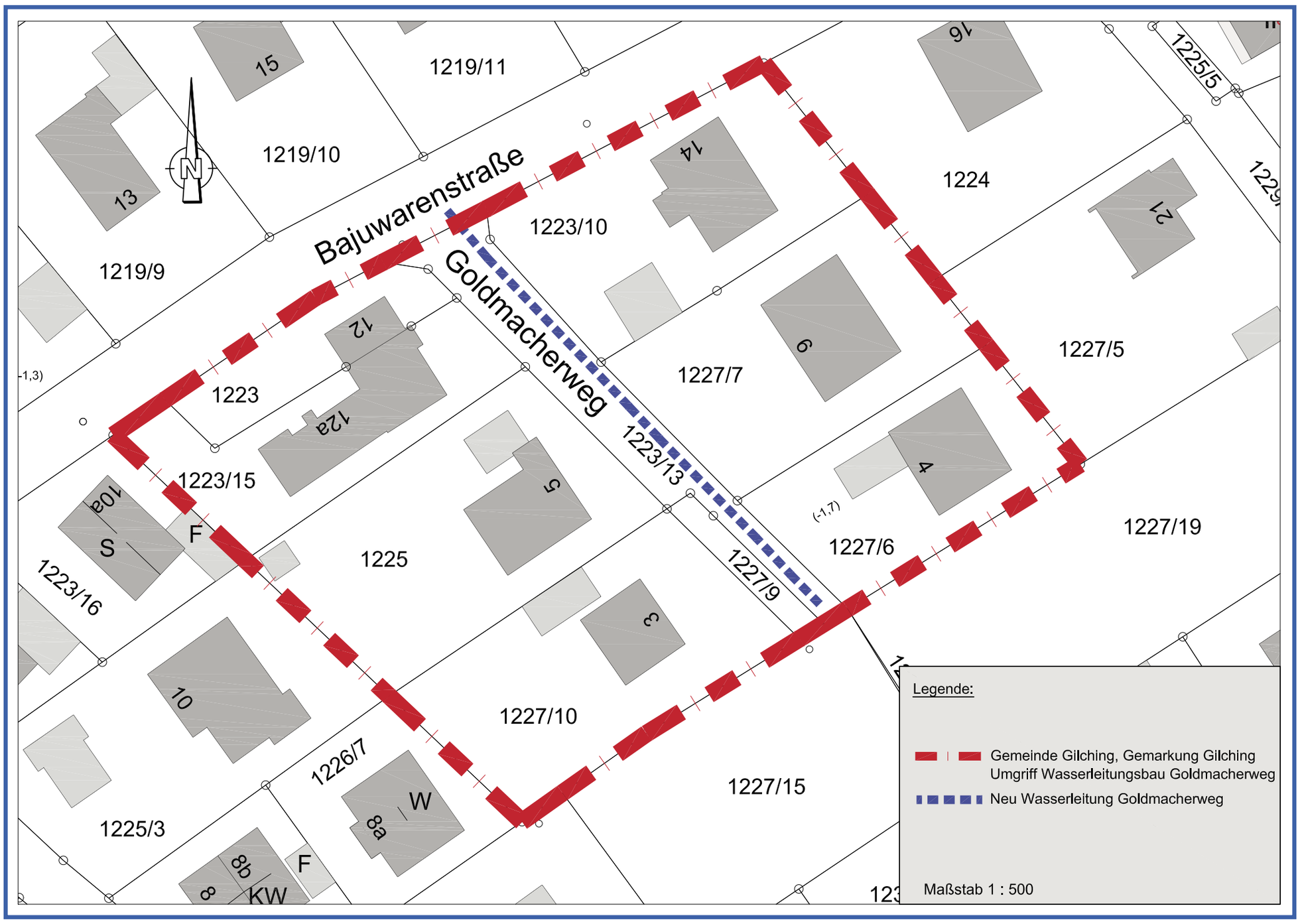

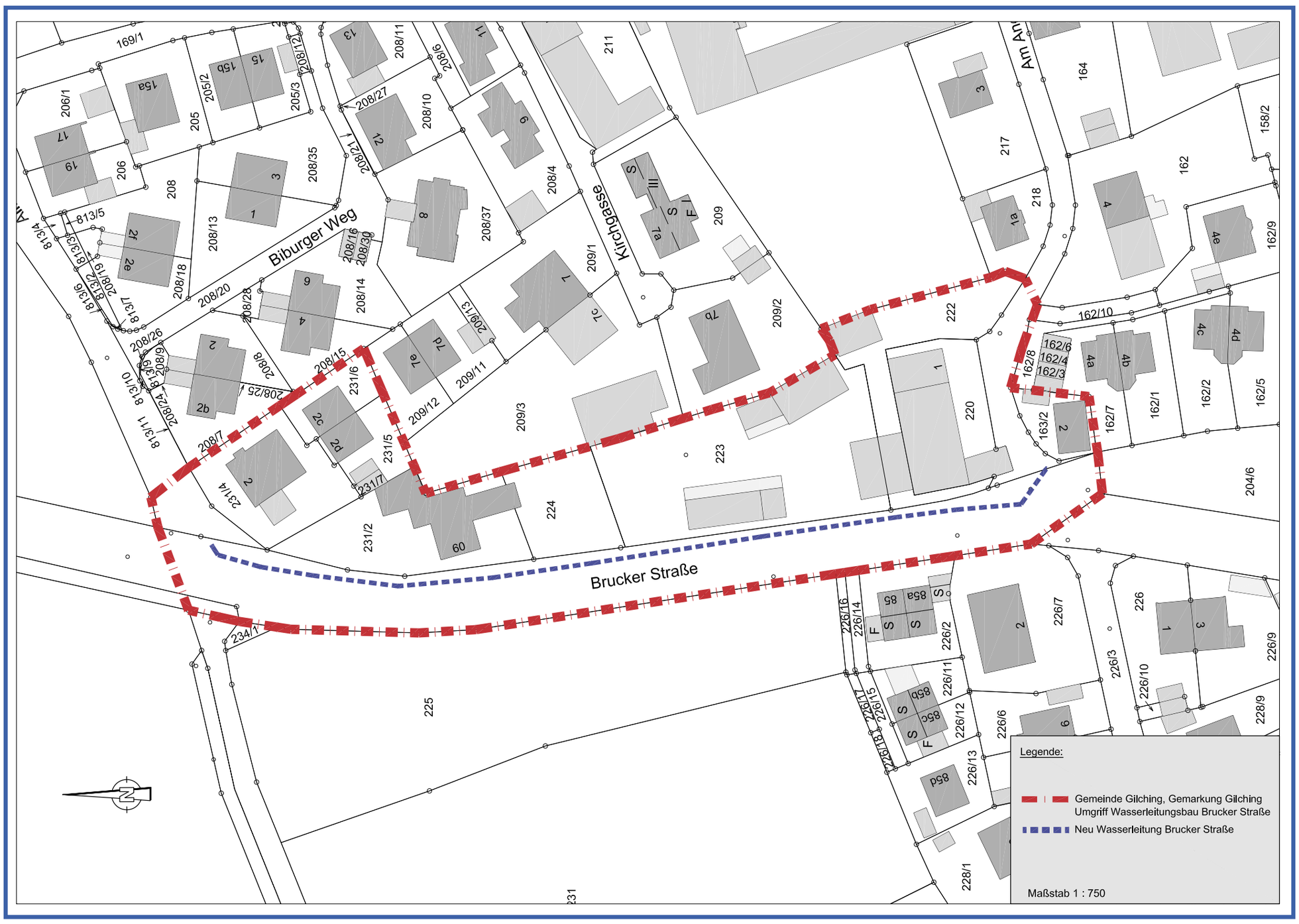

STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

47. Ausgabe vom 22. Dezember 2021

◆ Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching (Beitrags- und Gebührensatzung – BGS-WAS) vom 15.12.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, i.V.m. § 2 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching vom 15.12.2020 erlässt das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching (nachfolgend: „Kommunalunternehmen") folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragserhebung

Das Kommunalunternehmen erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

   oder
2. – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. [2]Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. [2]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken mit mindestens 2.000 qm Grundstücksfläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

   a) bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm, und

   b) bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm

   begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. [2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. [3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. [4]Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. [5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. [6]Garagen werden nicht herangezogen, soweit es sich um einen selbstständigen Gebäudeteil handelt. [7]Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. [2]Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne von Satz 1, Alternative 1.

(4) [1]Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. [2]Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

   a) im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

   b) im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle von Absatz 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

   c) im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) [1]Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. [2]Dieser Betrag ist nachzuentrichten. [3]Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist. [4]Die Nachberechnung wird nicht ausgelöst, wenn das Grundstück mit einem anschlussbedarfsfreien Gebäude mit einer Geschossfläche von weniger als 5 % der Grundstücksfläche bebaut wird, es sei denn, das Gebäude ist tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a)	pro qm Grundstücksfläche	1,85 €
b)	pro qm Geschossfläche	4,37 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Beitragsablösung

[1]Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. [2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. [3]§ 7 gilt entsprechend.

(3) [1]Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. [2]Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. [3]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10
Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 11) und Verbrauchsgebühren (§ 12).

§ 11
Grundgebühr

(1) [1]Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) des verwendeten Wasserzählers i.S.v. § 19 WAS berechnet, hilfsweise nach dem Nenndurchfluss (Qn) bei Wasserzählern mit dieser Bezeichnung. [2]Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. [3]Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h	22,29 € / Jahr
bis 10 m³/h	31,73 € / Jahr
bis 16 m³/h	52,25 € / Jahr
bis 39 m³/h	339,65 € / Jahr
über 39 m³/h	492,68 € / Jahr

(3) Werden noch Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Qn) verwendet, so beträgt die Gebühr

bis 2,5 m³/h	22,29 € / Jahr
bis 6 m³/h	31,73 € / Jahr
bis 10 m³/h	52,25 € / Jahr
bis 30 m³/h	339,65 € / Jahr
über 30 m³/h	492,68 € / Jahr

(4) [1]Die Leihgebühr für ein Bauwasserstandrohr beträgt 1,00 € pro Tag. [2]Es ist eine Kaution von 500,00 € zu hinterlegen. [3]Die anfallenden Material- und Personalkosten für den Einbau eines Bauwasserzählers sind vom Antragsteller zu tragen.

§ 12
Verbrauchsgebühr

(1) [1]Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. [2]Die Gebühr beträgt 1,66 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) [1]Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. [2]Er ist durch das Kommunalunternehmen zu schätzen, wenn

   1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
   2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
   3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
   4. der Gebührenschuldner (§ 14) auf Verlangen des Kommunalunternehmens, den Wasserzähler abzulesen und die Ableseergebnisse vorzulegen, nicht oder nicht innerhalb einer vom Kommunalunternehmen festgesetzten Frist nachkommt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,66 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) [1]Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; das Kommunalunternehmen teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. [2]Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 14
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 15
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden grundsätzlich jährlich zum Jahresende abgerechnet. [2]Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Juni und zum 1. September jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten. [2]Die Höhe der Vorauszahlungen beträgt 95 % der Jahresabrechnung des Vorjahres. [3]Die Vorauszahlungen werden in drei gleichen Beträgen entsprechend der Fälligkeiten nach Satz 1 erhoben. [4]Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 16
Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 17
Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ersetzt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching vom 27.10.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 41 vom 10.11.2021), die als nichtig betrachtet wird, und tritt zum 11.11.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gilching vom 22.10.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 41 vom 29.10.2014), zuletzt geändert mit Satzung vom 08.07.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 28 vom 17.07.2019) außer Kraft.

Gilching, 15.12.2021

GEMEINDEWERKE GILCHING KU

Klaus Drexler, Vorstand des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

◆ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

am Donnerstag, den 27.01.2022, um 10.00 Uhr findet im Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117 eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

– Tagesordnung: –

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2020
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2022
3. Abschlagszahlung an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2022
4. Bekanntgaben, Anfragen

Martin Bayerstorfer, Landrat, Zweckverbandsvorsitzender